



Förderrichtlinie der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg zum Förderaufruf „Gut Älterwerden im vertrauten Wohnumfeld“ 2018

über die Vergabe von Zuwendungen im Rahmen der Förderung von Klein- und Kleinstprojekten im Bereich altersgerechte Quartiersentwicklung.

Mit dem Förderaufruf „Gut Älterwerden im vertrauten Wohnumfeld“ sollen Impulse für die altersgerechte Entwicklung von Quartieren im Land Brandenburg gesetzt werden. Die Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben und Maßnahmen soll zur Verbesserung der Wohnumgebung, der sozialen, kulturellen Infrastruktur und des Zusammenlebens der Menschen beitragen. **Schwerpunkt der Förderung im Jahr 2018 ist die Förderung von Nachbarschaftsprojekten.**

Was sind Auswahlkriterien?

Wichtige Kriterien für die Förderung sind eine klare Projektbeschreibung mit Finanzierungs- und Umsetzungsplan, ein klarer Quartiersbezug, die aktive Beteiligung der älteren Menschen im Quartier, die Abstimmung und Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Quartier und die Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahme.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die im folgenden genannten Maßnahmen sind Beispiele förderfähiger Maßnahmen und keine abschließende Aufzählung. Alle Maßnahmen sollten der Förderung von Nachbarschaftsprozessen dienen und mit der Beteiligung der Menschen im Quartier geplant werden.

- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Quartier
- Stärkung sozialer Netze
- Anregung von Gemeinschaftsinitiativen
- Organisation von Stadtteil-, Bürgerforen
- Verbesserung des Zugangs zu besonderen, schwerer erreichbaren Zielgruppen

Welche Aufwendungen sind nicht förderfähig?

Personalkosten • Alltagsunterstützende Angebote nach § 45b SGB XI • Wohnraumanpassungen • bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen • Investitionen in Barrierefreiheit



Wer wird gefördert?

Antragstellende können sein: • Einzelpersonen, Bewohnergruppen, Haus- und Straßengemeinschaften (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) • Vereine, Verbände, Institutionen, Bürgerinitiativen, wenn sie durch eine/n haftenden Projektverantwortliche/n vertreten werden.

Förderhöhe

Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Einnahmen, die durch das Vorhaben erzielt werden, müssen dem Projekt als Einnahme zufließen. Es stehen max. 45.000 € als Gesamtbudget zur Verfügung, die ab einer Summe von 500 € beantragt werden können. Es werden Projekte maximal in Höhe von 5.000 € gefördert.

Antragsverfahren: Die Antragstellung

- Projektanträge sind schriftlich einzureichen.
- Inhalt des Antrags müssen ein plausibler Finanzierungsplan, eine Beschreibung des Vorhabens und eine Projektumsetzungsplanung und die Angabe einer/s haftenden Projektverantwortliche/n sein. Dazu ist ein Registerauszug (z. B. Vereinsregister) und die Satzung mit dem Antrag einzureichen. Hierzu gibt es Informationen auf der Internetseite: <http://www.fapiq-brandenburg.de/news/>
- Antragsfrist ist der 15.04.2018. Ihre Anträge werden Ende April von einer unabhängigen Jury auf der Grundlage der Förderkriterien geprüft. Insofern noch Gelder zur Verfügung stehen, wird rechtzeitig über einen 2. Durchgang mit Entscheidung im September informiert.
- Das Projekt muss bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein.
- Es gibt eine erste Orientierungsberatung nach Antragseingang.
- Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V. schließt nach einer Bewilligung einen „Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungsgeldern“ ab. Dieser unterliegt den Richtlinien des Zuwendungsrechts nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit verschiedenen Anlagen.



Was sonst noch wichtig ist.

Es werden nur Projekte gefördert, die noch nicht begonnen wurden.

Mit der Durchführung des Projekts darf erst nach Erhalt des unterschriebenen Vertrags begonnen werden. Leistungen, die vor dem Projektzeitraum liegen, können nicht finanziert werden. Hierzu zählt bspw. auch der Kauf von Büromaterialien im Vorfeld zur Planung des Projekts.

Die Mittel werden frühestens nach Bewilligung der Maßnahme an den/die Fördermittelnehmer und Fördermittelnehmerinnen ausgezahlt. Abgerufene Mittel sind innerhalb von zwei Monaten zu verwenden. Für Ausgaben ab 500 € sind mit dem Finanzplan drei Vergleichsangebote nachzuweisen.

Der Verwendungszweck und erfolgreiche Abschluss ist in vorgegebener Art und Weise zu belegen und zu dokumentieren (Sachbericht, Fotodokumentation, Belege etc.).

Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch. Über die Bewilligung entscheidet eine unabhängige Jury. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Sind diese verbraucht, werden keine weiteren Gelder ausgezahlt.

Im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Richtlinien und/oder die abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen oder wegen falscher Angaben kann die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Förderbetrages, widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig.